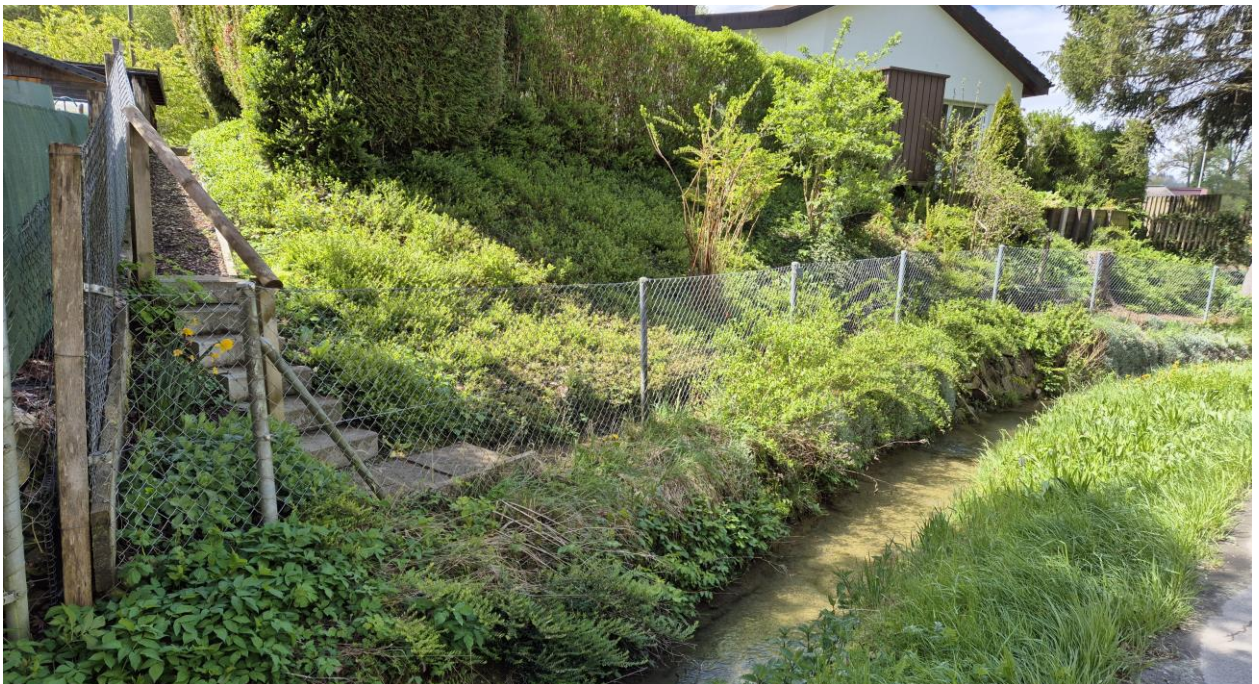


# KURZBERICHT ZUR GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG

Huebbach, öffentliches Gewässer Nr. 8005, Wila

Hochwasserschutz Wila Huebbach Bauprojekt

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).



Datum: 25.06.2025

Gemeindeverwaltung Wila  
Kugelgasse 2  
8492 Wila

**HOLINGER AG**

Schützenstrasse 3, CH-8400 Winterthur

Telefon +41 52 267 09 00

winterthur@holinger.com

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Sachbearbeitung</b>	<b>Kontrolle</b>	<b>Verteiler</b>
1.0	25.06.2025	Martin Böckli	Markus Langenbacher	Gemeinde Wila AWEL

W2341\_BE\_GR.docx

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGE</b>	<b>5</b>
2.1	GEWÄSSERSCHUTZGESETZ (GSchG, SR 814.20)	5
2.2	GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG (GSCHV, SR 814.201) UND VERORDNUNG ÜBER DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE WASSERBAUPOLIZEI (HWSCHV, LS 724.112) – ANWENDUNG DES NEUEN RECHTS	5
<b>3</b>	<b>BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS</b>	<b>6</b>
3.1	OFFENE GEWÄSSER	6
<b>4</b>	<b>EXTENSIVE GESTALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMES</b>	<b>8</b>

### PLANBEILAGEN

<b>Plannummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Datum</b>	<b>Massstab</b>
CHW02341.32.007	Gewässerraumplan Gewässer	16.05.2025	1:500

# 1 AUSGANGSLAGE

Gemäss der Gefahrenkarte Naturgefahren verursacht der Huebbach bereits ab einem HQ30 Ereignis grossflächige Überflutungen im Siedlungsgebiet von Wila. Bei einem HQ100 und HQ300 Ereignis nehmen die Überflutungsflächen leicht zu. Die Ausuferungen des Huebbach sind auf die zu geringe Kapazität der verschiedenen Durchlässe und des offenen Gerinnes zurückzuführen.

Im Rahmen des Wasserbauprojekts soll der Huebbach in der bestehenden Linienführung hochwassersicher ausgebaut werden (siehe Abbildung 1).

Der Gewässerraum wird im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG festgelegt (§ 15 j HWSchV).

Mit dem vorliegenden technischen Kurzbericht und dem zugehörigen Gewässerraumplan wird das bezeichnete Projekt erläutert.

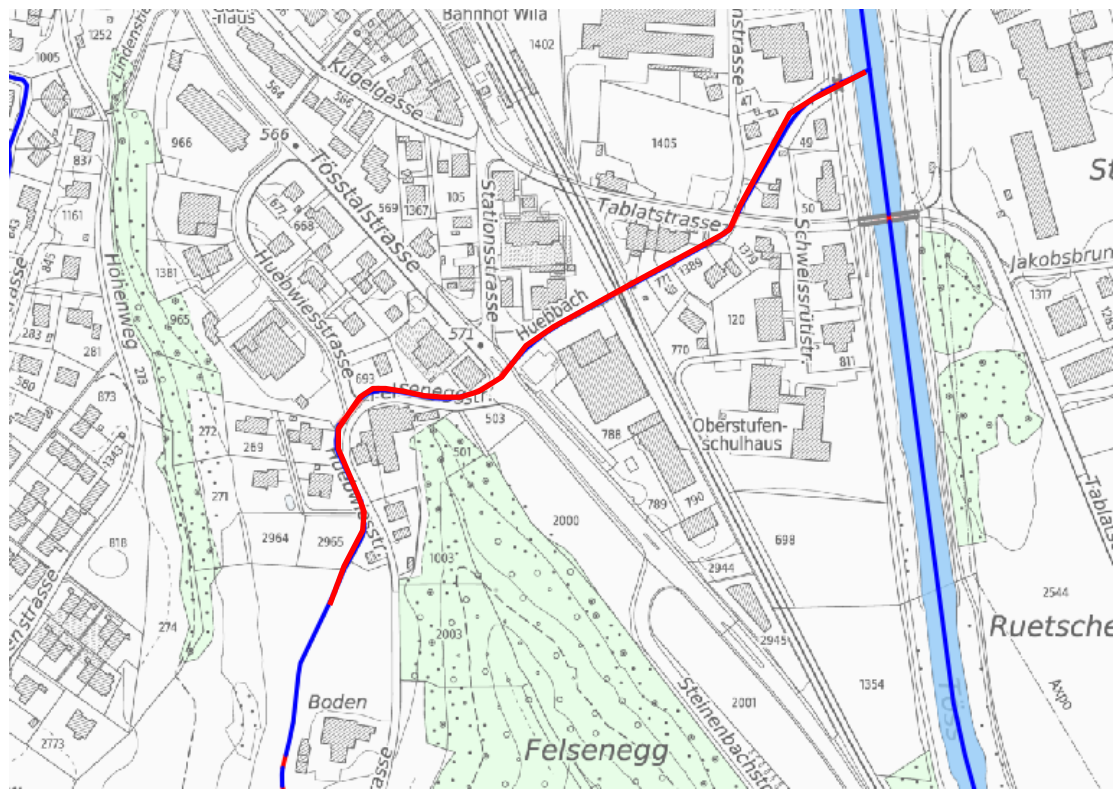


Abbildung 1: Hochwasserschutzprojekt Huebbach: Übersicht Projektperimeter

## **2 GESETZLICHE GRUNDLAGE**

### **2.1 GEWÄSSERSCHUTZGESETZ (GSchG, SR 814.20)**

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

### **2.2 GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG (GSCHV, SR 814.201) UND VERORDNUNG ÜBER DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE WASSERBAUPOLIZEI (HWSCHV, LS 724.112) – ANWENDUNG DES NEUEN RECHTS**

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die der Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufzulegende Bauprojekt hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

### 3 BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS

#### 3.1 OFFENE GEWÄSSER

Für die Bestimmung des Gewässerraums am Huebbach in Wila ist das Gewässer abschnittsweise zu betrachten. Basierend auf der Projektierung des Hochwasserschutzprojekts wurden für den Huebbach die Abschnitte gemäss Abbildung 2 und

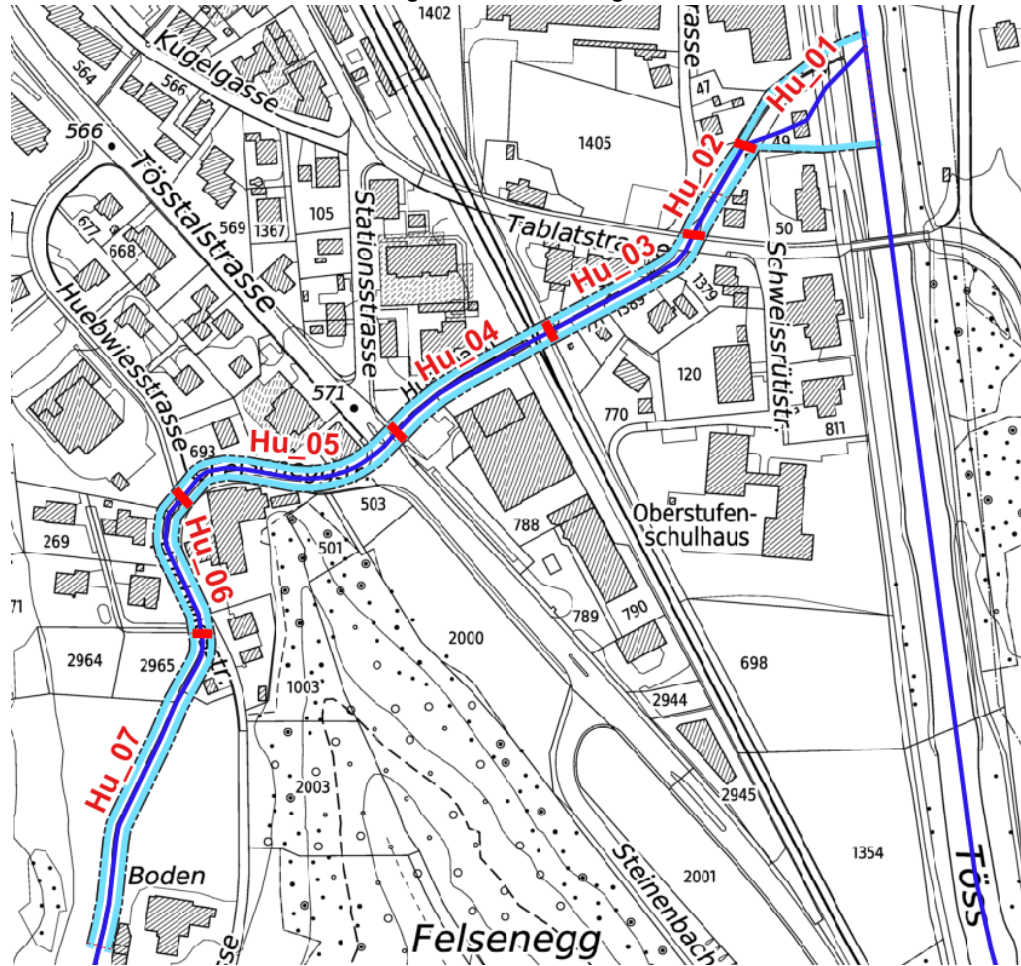


Abbildung 2: Betrachtete Abschnitte entlang des Huebbachs

Tabelle 1 gebildet.

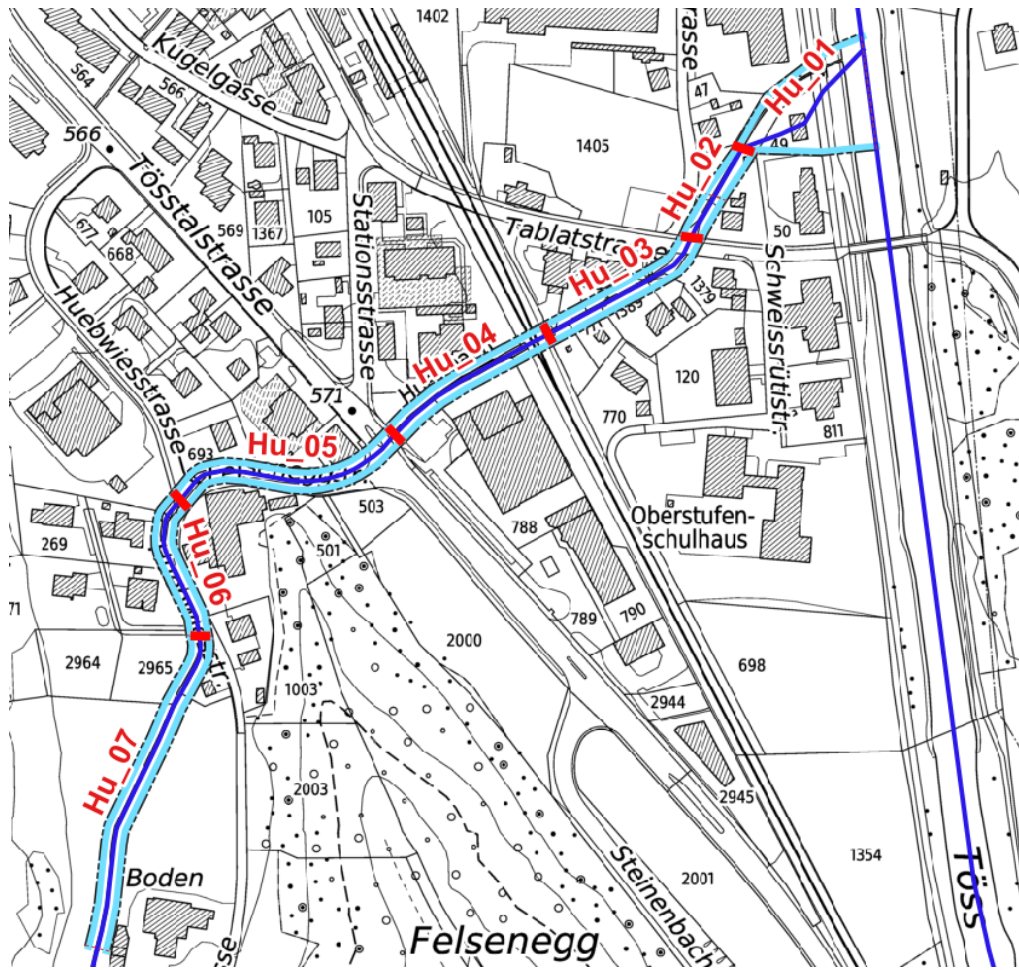


Abbildung 2: Betrachtete Abschnitte entlang des Huebbachs

Tabelle 1: Abschnittsbildung im Projektperimeter mit ökomorphologischer Klassierung

GSB = Gerinnesohlenbreite

nGSB = natürliche Gerinnesohlenbreite

Abschnitt	km von bis	GSB [m]	Beurteilungsklasse	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	nGSB [m]
Hu_01	0+000 - 0+069	0.8	künstlich/naturfremd	keine	2	1.6
		1	stark beeinträchtigt	keine	2	2
Hu_02	0+069 - 0+115	1	stark beeinträchtigt	keine	2	2
Hu_03	0+115 - 0+190	1.4	wenig beeinträchtigt	ausgeprägt	1	1.4
		1.2	stark beeinträchtigt	keine	2	2.4
Hu_04	0+190 - 0+275	1.2	wenig beeinträchtigt	ausgeprägt	1	1.2
Hu_05	0+275 - 0+369	1	künstlich/naturfremd	keine	2	2
Hu_06	0+369 - 0+440	1	künstlich/naturfremd	keine	2	2
Hu_07	0+440 - 0+530	0.8	wenig beeinträchtigt	ausgeprägt	1	0.8

Die wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitte mit einer ausgeprägten Breitenvariabilität weisen eine natürliche Gerinnesohlenbreite zwischen 0.8 und 1.4 m auf. Oberhalb des Projektperimeters liegt die natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss der Karte Gewässerökonomie zwischen 0.8 und 1.2 m.

Bei den stark beeinträchtigten und künstlichen Abschnitten ohne Breitenvariabilität wird mit der üblichen Berechnung eine natürliche Gerinnesohlenbreite zwischen 1.6 und 2.4 m ermit-

telt. So resultieren unplausible Werte, die höher ausfallen als in den natürlicheren Abschnitten im und ausserhalb des Projektperimeters vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung der Projektierung wird deshalb die natürliche Gerinnesohlenbreite für den gesamten Projektperimeter auf 1.8 m festgelegt.

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV).

#### Erhöhung der Gewässerraumbreite

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

**Abschnitt Hu\_01:** Der Mündungsbereich des Huebbachs soll ökologisch aufgewertet werden. Zur Raumsicherung wird die Parzelle Kat.-Nr. 49 vollständig in den Gewässerraum integriert.

#### Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

**Abschnitt Hu\_02:** Im Rahmen des Quartierplans Schochen wird die Schochenstrasse verlegt. Der Huebbach kann dadurch über eine Länge von ca. 20 m weiter links geführt werden. Der Gewässerraum wird im betroffenen Abschnitt asymmetrisch festgelegt und linksufrig auf die neue Strassenparzelle harmonisiert.

## 4 EXTENSIVE GESTALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMES

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

Winterthur, 25.06.2025

### HOLINGER AG

Markus Langenbacher  
Projektleiter  
markus.langenbacher@holinger.com  
+41 52 267 09 49

Martin Böckli  
Projektingenieur  
martin.boeckli@holinger.com  
+41 52 267 09 44